



**Stadtgemeinde Marchtrenk,  
Abwasserverband Welser Heide;  
Abwasserbeseitigungsanlage,  
Ableitungskanal zur Traun;  
a) wasserrechtliche Überprüfung  
b) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Stadtgemeinde Marchtrenk und des Abwasserverbandes Welser Heide um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Jänner 2019, AUWR-2018-419156/20-SM/R, wasserrechtlich bewilligten Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Ableitung von Niederschlagswässern sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte und zusätzlich errichtete Anlagenteile entsprechend dem Projekt „Ableitungskanal zur Traun“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, vom Dezember 2021

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Stadtgemeindeamt Marchtrenk</b>	
<b>Datum:</b> <b>Montag, 10. Oktober 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Jänner 2019, AUWR-2018-419156/20-SM/R, wurde der Stadtgemeinde Marchtrenk unter Spruchabschnitt I.

- a) die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausleitung von Entlastungswässern in die Traun samt Errichtung und Betrieb der dazu dienenden Anlagen entsprechend dem Projekt „Ableitungskanal zur Traun“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Linz, vom August 2018, sowie
- b) in Abänderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Juli 2017, AUWR-2015-48759/90, festgelegten Maßes der Wasserbenutzung, die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Entlastungswässern in den Welser Mühlbach samt der dazu notwendigen Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Mai 2007, Wa-303697/16-2007, bewilligten Anlagen, entsprechend dem Projekt „Ableitungskanal zur Traun“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Linz, vom August 2018, erteilt.

Weiters wurde dem Abwasserverband Welser Heide mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Jänner 2019, AUWR-2018-419156/20-SM/R, unter Spruchabschnitt II. in Abänderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. August 1989, Wa-2679/4-89, festgelegten Maßes der Wasserbenutzung, die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Entlastungswässern in den Welser Mühlbach samt der dazu notwendigen Abänderung der bewilligten Anlagen (NS Marchtrenk Ost inkl. Drosselbauwerk, Stauraumkanal und Entlastungsbauwerk S 115), entsprechend dem Projekt „Ableitungskanal zur Traun“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, Linz, vom August 2018, erteilt.

Nunmehr haben die Stadtgemeinde Marchtrenk und der Abwasserverband Welser Heide unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, die Fertigstellung dieser ANlage angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte und zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlagenteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, sowie für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

#### **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

#### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlagen A) vom Dezember 2021 – Stadtgemeinde Marchtrenk „Ableitungskanal Traun, wasserrechtliches Kollaudierungsoperat“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12291)</li><li>• beim Stadtgemeindeamt Marchtrenk <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07243/5520)</li></ul>

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-15, 21, 22, 32, 60 ff, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Marlene Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.